

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schuhmacher verständigen kann, wenn es gilt, die Fußschäden, die vorzeitige Ermüdung, das Wundlaufen &c. durch Abänderung unpassender Stiefel abzustellen. Um zu diesem Zweck eingreifen zu können, muß aber auch der Arzt genaue Kenntniß haben von den Eigenhümlichkeiten der Fußformen, von natur- und fußgemäßen Leisten und von der Herstellung der Stiefel. Er halte es nicht unter seiner Würde, sich auf die Handwerkstatt zu begeben und von dem Meister zu lernen, eingedenkt des Wortes unseres erhabenen Königs: Soignez les détails, ils ne sont pas sans mérites.

Was muß man von einem praktischen Marschstiefel verlangen? Er soll leicht sein, um die Kraft des Fußes für die Marschleistung, nicht für die Hebung des Stiefels zu verbrauchen. Er soll passen, weich und elastisch sein, nicht drücken und schneern, die Fußbewegung nicht hemmen, sondern fördern. Er soll so kräftig sein, daß er Schutz gewährt gegen die Einwirkung des harten Bodens, des Gestrüppes, daß er dem gewaltigen Druck des Körpers Widerstand leistet, ohne selbst seine Form zu verändern. Er soll haltbar, event. leicht wiederherstellbar, dicht und undurchdringlich für Wasser, Schnee, Sand und Staub sein, ohne aber die Durchlüftung zu stören, er soll wasser- und staub-, aber nicht luftdicht sein, soll die Schweißabgabe berücksichtigen, nicht hemmen, soll im Sommer kühl, im Winter warm sein, endlich soll er gut aussiehen bei Paraden, billig, rasch und in großen Massen anzufertigen sein. Alles dies zeigt die Wichtigkeit einer sorgfältigen, sachgemäßen und kunstgebüten Arbeit vornehmlich bei Soldatenstiefeln, während man gewöhnlich in der Auswahl der Militärshuhmacher nicht besonders heikel zu sein pflegt.

Wer sich eingehender mit den zahllosen Schwierigkeiten der Fußbekleidungskunst beschäftigt, bekommt vor dem bewährten Schuhmacher unwillkürlich Achtung. Derselbe ist in seiner Art ein Portraiteur, der es versteht, den mannigfaltigen Zügen des Fußes die richtige Individualität einzuprägen. Wer allen diesen Forderungen gerecht werden kann, betreibt eine Kunst, ein Gewerbe, welches nicht bloß das Können des Gehülfen, sondern auch das Wissen des Meisters verlangt, nicht nur praktisch erlernt, sondern auch theoretisch durchdacht sein will. Hauptsächlich an solche Fußkünstler wende ich mich mit nachfolgenden Betrachtungen, nicht an den mechanischen Arbeiter, der vor der Maschine nicht wesentliche Vorteile voraus hat und gedankenlos das vorgegeschriebene, auch noch so naturwidrige Modell vervielfältigt. Nur ein wirklicher Schuhkünstler hat die Fähigkeit, das komplizierte Gebilde des menschlichen Fußes genau nachzuformen. Da gegen erheben die Schuhmacher gewöhnlich Einspruch, indem sie behaupten, sie müßten außer der Natur auch die Schönheit der Bekleidung berücksichtigen.

Ich gestatte dem Schuhmacher jede Ausschweifung des Geschmacks in Bezug auf Ausstattung und Verzierung, er excelle in der Gediegenheit der Zutaten, aber er verändere nicht die natürliche schöne Form des Fußes.

Die Schuhmacher behaupten zu ihrer Entschuldigung, sie seien ganz von dem Publikum abhängig, welches durchaus hübsche, schmale und spitze Stiefel fordere. Allein abgesehen davon, daß der Geschmack ein sehr wechselnder ist, kenne ich in meinem Erfahrungskreise zahlreiche verständige Menschen jeden Alters und Geschlechts, denen durchaus nicht daran liegt, einen modischen, sondern einen brauchbaren Stiefel zu erhalten. Einen solchen kann man aber trotz aller Bemühungen gewöhnlich nicht haben, denn der Schuhmacher versteht meist unter einem bequemen Stiefel einen weiten, nicht einen naturgemäßen.

Nach meiner Überzeugung fehlt es vielfach dem Schuhmacher an theoretischer Vorbildung, an Urtheil darüber, ob er die althergebrachten Lehren beibehalten kann oder ob diese theoretisch und praktisch verbesserten zu weichen haben.

Kann man dem Publikum die Einsicht verschaffen, daß der gewöhnliche Modeschuh die Füße ruiniert und daß alle Klagen zurückzuführen sind auf Folgen der Eitelkeit und des Unverständes, auf falsche Forderung und naturwidrige Ausführung, dann werden auch die Schuhmacher sich nach Verbesserungen ihrer Leisten und Mechanismen &c. umsehen müssen."

In Bezug auf die weitere Ausführung müssen wir auf die kleine Schrift selbst verweisen.

### Eidgenossenschaft.

— (Erneuerung.) Zum Oberrichter der V. Armeedivision ist an Stelle des verstorbenen Herrn Oberstleutnant Friedrich Moser von Thun, in Bern, Herr Major Dr. Karl Höly in Bern ernannt worden.

— (Erneuerung.) Das Kommando der VIII. Artilleriebrigade wird Herrn Oberstleutnant Emil Huber in Niederschaffhausen unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Artillerie übertragen.

— (Übertragung von Kommando's und Versehrungen.) Generalstab. Stabschef der IV. Division: Oberstleutnant Rüttiker, Hans, in Aarau.

Infanterie. Infanteriebrigade VII, Landwehr: Oberst Moser, G., in Herzogenbuchsee. Infanterieregiment 6, Auszug: Oberstleut. Agassiz, G., in St. Immo. Infanterieregiment 22, Auszug: Oberstl. Wild, H., in Zürich. Infanterieregiment 1, Landwehr: Oberstl. Muret, G., in Morges. Infanterieregiment 11, Landwehr: Oberstl. Yerxin, Albert, in Bern. Schützenbataillon 7, Auszug: Major Steiger, A., in Arbon. Schützenbataillon 8, Auszug: Major Osiatt, Ludwig, in Chur. Füsselfabataillon 84, Landwehr: Major Dähler, Edmund, in Appenzell.

Die Obersten der Infanterie de Grouxaz, W., in Lausanne, und Walther, Albert, in Bern, sind nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates.

Als Adjutant des Landwehr-Füsselfabataillons 47 wurde ernannt: Hauptmann Röthlin, Nikolaus, in Gliswyl.

Aus der Wehrpflicht auf Ende 1881 wurde nachträglich entlassen: 1837 Oberleutnant Jequier, Aug., in Fleurier.

Gente. Divisions-Ingenieur VII: Oberstleut. Meinecke, Ad., in Unterstrass, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Oberstleutnant Schmidlin. Divisions-Ingenieur VIII: Fert, Jean, in Lugano. Gentebataillon 6: Major Ulrich, G., in Zürich. Gentebataillon 8: Major von Muralt, Hans, in Brünen.

Zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation: Oberstleutnant Schmidlin, W., in Basel, Major Golomb, Emil, in Lausanne, Major Tschiemer, Johann, in Altendorf.

Adjutant des Geniebataillons 3: Hauptmann Lindt, Franz, in Bern. Adjutant des Geniebataillons 6: Hauptmann Miescher, Paul, in Basel.

S a n i t ä t. a. Aerzte. Divisionsarzt V: Oberstleutnant Massini, Rudolf, in Basel. Divisionsarzt VI: Oberstleutnant Welti, Gottlieb, in Zürich. Lazarethchef V: Major Birch, H., in Aarau. Lazarethchef VI: Major Kreis, Edwin, in Zürich. Stellvertreter des Lazarethchefs III: Major Moll, Wilhelm, in Biel. Stellvertreter des Lazarethchefs V: Major Verneult, D., in Basel.

b. Pferdeärzte. Adjutant des Divisions-Pferdearztes I: Hauptmann Dutot, A., in Aigle. Adjutant des Divisionspferdearztes VIII: Hauptmann Hölzel, J., in Zürich.

B e r w a l t u n g. Divisionskriegskommissär I: Oberstleutnant Favre, Adrien, in Montreux. Divisionskriegskommissär VIII: Oberstleutnant Simona, G., in Locarno.

Zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation: Oberstleutnant Chalandes, A., in la Chaux-de-Fonds, Major Jenzer, Rudolf, in Herzogenbuchsee, Major Vanetti, Jean, in Intra, Major Sieber, Jakob, in Solothurn.

Chef der Verwaltungskompanie 6: Major Scherrer, Franz, in Zürich.

Stellvertreter der Divisions-Kriegskommissäre I: Major Genet, A., in Lausanne; II: Major Prince, G., in Neuenburg, III: Major Walter, E., in Biel; IV: Major Dotta, M., in Luzern; VIII: Major Müller, A., in Altstorf.

Als Adjutanten der Divisions-Kriegskommissäre IV: Hauptmann Brun, Alexander, in Luzern, Oberleutnant Lerch, G., in Herzogenbuchsee; VI: Lieutenant Suter, S., in Zürich; VIII: Hauptmann Salvioni, A., in Bellinzona, Oberleutnant Senn, J., in Murten.

Als Quartiermeister: Inf.-Negt. 1: Hauptm. Baillard, Ernest, in Ste. Croix, Inf.-Negt. 6: Hauptm. Fleury, Albert, in Pruntrut, Inf.-Negt. 17: Hauptm. Rudolf, Robert, in Burzach, Inf.-Negt. 18: Hauptm. Stegeli, Rud., in Büren a./A., Inf.-Negt. 30: Hauptm. Schmid, Joh., in Chur, Inf.-Negt. 31: Hauptm. Hemmi, Martin, in Chur, Kavallerie-Regiment 3: Hauptm. Welbel, Friedrich, in Altdorf, Kavallerie-Regiment 6: Hauptm. Siegfried, Karl, in Zürich, Artilleriebrigade VIII: Major Basset, Maximilian, in Thüs, Feldlazareth V: Oberleutnant Flury, Otto, in Solothurn, Feldlazareth VI: Oberleutnant Kunz, Karl, in Winterthur, Feldlazareth VIII: Oberleut. Luchsinger, Rud., in Glarus.

Als Chef der Verpflegungs-Abtheilung der Verwaltungskompanie 3: Oberleutnant Lüdi, Gottfried, in Thun.

S t a b s s e k r e t ä r e. Divisionsstab I: Meylan, Paul, in Lausanne, Adjutant-Unteroffizier. Stab der XVI. Infanteriebrigade: Galetti, Alexander, in Lugano, Adjutant-Unteroffizier. Die neu ernannten Stabssekretäre Ruesch, Colomb, Nothplez, Biolley und Jachy bleiben verläufig zur Disposition.

A d j u t a n t u r. Von der Adjutantur wurden abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt: Lieutenant Achard, Edmund, in Genf, bisher Adjutant des 1. Infanterieregiments, Oberleutnant Sulter, Leopold, in Luzern, bisher Adjutant des 14. Infanterieregiments; Hauptmann Grub, Eugen, in Burgdorf, bisher Adjutant der VI. Infanteriebrigade; Hauptmann Nollier, Ariste, in Romanshorn, bisher Adjutant der V. Infanteriebrigade; Hauptmann Fama, Charles, in Saron, bisher Adjutant der II. Infanteriebrigade; Hauptmann Blumer, Eduard, in Schwanden, bisher Adjutant der XI. Infanteriebrigade.

— (Vorschriften über die Ausstellung und Einreichung ärztlicher Zeugnisse für Wehrpflichtige, welche aus Gesundheitsrücksichten um Dispensation vom Dienste nachzuführen.) Am 11. Januar d. J. wurde folgendes Circular vom eidg. Militärdepartement erlassen:

In unserem Kreisschreiben vom 29. Mai 1879 (Militär-Verordnungsblatt 1879, pag. 52) haben wir den Modus erläutert, nach welchem mit den Arztzeugnissen solcher Wehrpflichtiger zu verfahren ist, welche aus Gesundheitsgründen schon vor dem Dienst um Dispensation von demselben nachzuführen.

Dieses Kreisschreiben, welches wir übrigens vollinhaltlich be-

stätigen, hat nur diejenigen Fälle im Auge, in welchen sich die Unmöglichkeit des Erscheinens bei der sanitärschen Eintrittsmusterung (Instruktion vom 22. September 1875, § 25), sei es beim Korps, sei es bei der Besammlung des kantonalen Detachements (Kreisschreiben vom 18. September 1876) unzweckhaft ergibt. In den meisten Kantonen wurden auch Zeugnisse, welche diese Unmöglichkeit nicht nachwiesen, korrekter Weise einfach zurückgewiesen; gefehlt wurde nur mitunter darin, daß man die Zeugnisse den Petenten offen zurückgab, statt sie von Neuem zu versiegeln, ein Verfahren, welches die Aerzte gegenüber ihren Patienten bloßstellt und vermieden werden muß.

In einzelnen Kantonen dagegen wurden Zeugnisse dieser Art nicht zurückgewiesen, sondern einfach an den Schularzt übermittelt zu einer Zeit wo es zu spät war, die unberechtigt ausgebliebenen Dienstpflichtigen noch einzuberufen. Wir heben hervor, daß auf diese Weise Leuten möglich wurde, sich der Dienstpflicht zu entziehen, welche wenige Tage vorher von den Untersuchungskommissionen als durchweg gesund erklärt worden waren.

Damit Ungehörigkeiten dieser Art nirgends mehr durch Mangel an klaren Vorschriften entschuldigt werden können, sind wir im Fall, unser Kreisschreiben vom 29. Mai 1879 durch folgende Vorschriften zu ergänzen:

1) Alle Aufgebotenen haben dem Einrückungsbefehle Folge zu leisten, es sei denn, daß sie nicht ohne wesentliche Gefahr für ihre Gesundheit sich auf den Sammelplatz begeben könnten.

2) Wer in letzterem Falle sich befindet, hat den Beweis dafür durch ein unmittelbar vor der Korpsbesammlung (höchstens 2 Tage vorher) vom behandelnden Arzte ausgestelltes und versiegeltes Zeugnis zu erbringen. Alle früher eingesandten Zeugnisse sind zurückzuweisen, mit dem Bemerk, daß Petent einzurücken oder ein zeitlich nach obiger Vorschrift ausgestelltes Zeugnis beizubringen habe, die unter Art. 5 genannten Fälle vorbehalten.

3) Lautet das Aufgebot auf den Kantonshauport, so hat der Petent das Zeugnis an die kantonale Militärbehörde zu senden, in allen anderen Fällen an den Besammlungsort an den Kommandanten der Truppeneinheit, der Schule oder des Detachements und zwar spätestens am Tage vor dem Einrückungstag.

4) Die empfangende Stelle über gibt diese Zeugnisse früh am Einrückungstag dem Korps- oder Schularzte, beziehungswise dem vom Oberfeldarzt bezeichneten Experten (Kreisschreiben vom 18. September 1876).

Der Arzt bezeichnet dem Kommandanten zu Handen der kantonalen Militärbehörde diejenigen nicht Eingerückten, deren Zeugnisse das Ausbleiben nicht im Sinne von Art. 1 ausreichend begründen. In seinem Rapport über die sanitärsche Eintrittsmusterung bezeichnet er sie speziell als solche.

Die Militärbehörde hat die sofortige Einberufung dieser Wehrpflichtigen anzuordnen. Werden sie beim Eingehen durch den Arzt als diensttauglich befunden, so sind sie angemessen zu bestrafen.

5) Nur die in Schulen kommandierten Kadres, für deren Erfolg eventuell gesorgt werden muß, haben allfällige Dispensationsgesuche wegen Krankheit möglichst bald nach Empfang des Aufgebotes an die aufsichtende Behörde einzusenden, unter Beilegung eines verschlossenen Arztzeugnisses.

Diese Gesuche werden durch diejenige Behörde erledigt, welcher die Erledigung eines anderweitig begründeten Dispensationsgesuches des Betreffenden zusteht (kantonale Militärbehörde oder Waisenhaus). Über das ärztliche Zeugnis hat aber jedenfalls der Pfarrarzt, eventuell der Oberfeldarzt seinen Befund abzugeben und dasselbe ist im Falle des Entsprechens dem Arzte zuzustellen, welcher die sanitärsche Eintrittsmusterung leitet, im Falle des Nichtentsprechens aber von der Behörde neu zu versiegeln und dem Petenten zur Eingabe bei der sanitärschen Eintrittsmusterung wieder zuzustellen.

In letzterem Falle ist immerhin zu erwägen, ob es nicht angezeigt ist, einen Erzähmann auf's Pferd zu stellen für den Fall, daß der Petent beim Eingehen als wirklich diensttauglich befunden wird.

Wir ersuchen Sie, den Truppen von diesen Verfügungen in den Einrückungspublikationen Kenntniß zu geben.

— (Mundportions-Bergütung.) Gemäß Art. 149 des neuen Verwaltungsgesetzes hat der Bundesrat alljährlich die Bergütungen für die in Geld zu beziehenden Mundportionen und Fouragerationen an Militärs und an Gemeinden festzustellen. Gestützt auf die gemachten Erhebungen wird diese Bergütung für das Jahr 1882 folgendermaßen festgesetzt: Für die Mundportion Fr. 1 und für die Fourageration Fr. 1. 80.

— (Die Nationsvergütung) für die auf eine jährliche Pferderation berechtigten Offiziere wird pro 1881 auf Fr. 1. 85 festgesetzt.

— (Abgabe von Reglementen an Landwehr-Unteroffiziere.) Das eidg. Militärdepartement hat folgendes Circular erlassen:

Mit der Einführung der Wiederholungskurse für die Landwehr hat sich auch die Nothwendigkeit ergeben, den Unteroffizieren dieser Militärklasse Gelegenheit zum vorgängigen Studium der Reglemente zu bieten, damit dieselben eine ihrer Stellung möglichst angemessene Verwendung finden können.

Wir laden Sie daher ein, den Korporalen, Wachtmeistern und Feldwebeln der im Jahre 1882 zur Übung gelangenen Corps mit Ausnahme der nicht mehr zur Instruktion heranzuziehenden Jahrgänge 1838 bis und mit 1840 die Soldaten- und Kompanieschule, den Feldwebeln überdies die Bataillonschule verabfolgen zu lassen. Wir bemerken hiebei, daß die Unteroffiziere jener Grade, welche seit dem Jahre 1878 zur Landwehr übertraten und in ihrer Stellung als Unteroffiziere des Auszuges zum Schuldienste herangezogen werden sind, in Folge dessen die fraglichen Unterrichtsmittel bereits besitzen sollten und soweit diese Verauschung richtig ist, von dieser Zusendung auszunehmen wären.

Das nämliche Verfahren hat auch in den folgenden Jahren stattzufinden, wobei jeweils die drei ältesten Jahrgänge außer Betracht fallen. Von 1885 an wird dann die zum Wiederholungskurs pflichtige Mannschaft der Landwehr nur aus solchen Wehrpflichtigen bestehen, die, wenigstens thollweise, ihre Instruktion unter der Herrschaft der neuen Militärvororganisation erhalten haben und sich deshalb im Besitze dieser Reglemente befinden.

— (Der Instruktionsplan für die Landwehr-Wiederholungskurse) sehr fest:

Für den Kadres-Vorkurs:

Soldaten schule	10 Stunden
Innerer Dienst	2 "
Gewerkenntniss	4 "
Wachtdienst	2 "
Vorpostendienst	4 "
Kompanieschule und Straillen	6 "
	28 Stunden

Für die Mannschaft:

Soldaten schule	10 "
Innerer Dienst	3 "
Gewerkenntniss	4 "
Kompanieschule und Straillen	8 "
Vorpostendienst	4 "
Bataillonschule und Geschießmethode	5 "
Schießen	6 "
	40 Stunden

— (Waffenplatz-Vertrag.) Dem zwischen dem eidg. Militärdepartement einerseits und dem Kanton Appenzell A.-Rh., sowie der Gemeinde Herisau anderseits betreffend dem Waffenplatz Herisau unterm 1. d. M. abgeschlossenen Vertrage wird die bündnerthälsche Genehmigung ertheilt.

— (Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat im Vereinjahr 1880/81 22 Sitzungen gehalten.

Außer den laufenden Geschäften und Besprechungen von Gesellschaftsangelegenheiten wurden folgende Vorträge gehalten:

1) Ueber das Rothpletz'sche System der Landesbefestigung von Herrn Oberst Bindshäder.

2) Die Übungen der III. Armeedivision, 2 Abende, von Herrn Oberstleutnant Thalmann.

3) Organisation und Aufgabe der Verwaltungstruppen von Herrn Major R. von Moos.

4) Taktische Gröterungen mit besonderer Rücksicht auf die Gelübungen unserer Wiederholungskurse von Herrn Oberstleutnant Geishüsler.

5) Ueber Rekognosirungen von Herrn Oberstleut. Imfeld.  
6) Erlebnisse und Beobachtungen bei den deutschen Truppen anlässlich der Manöver im Elsass, 2 Sitzungen, von Herrn Oberst Bindshäder.

7) Beobachtungen über Infanteriefeuer und dessen Leistung von Herrn Stabshauptmann Wässmer.

8) Ueber Adjutantur von Herrn Major D. Walther.

9) Referat über die Centralschule I von 1880 von Herrn Artillerie-Oberleutnant v. Schumacher.

10) Das Gefecht bei Bümpliz, Manöver der III. Division, von Herrn Oberstleutnant Thalmann.

11) Ueber die militärische Lage der Schweiz von Herrn Major Weber.

12) Feldzug des Herzogs Rohan in Bünden und im Veltlin 1635, 3 Sitzungen, von Herrn Oberstleutnant v. Egger.

13) Ein Jahr in einem preußischen Infanterieregiment von Herrn Stabshauptmann Wässmer.

14) Ueber den Brückenschlag bei Selhoven, Manöver der III. Division, von Herrn Oberst Bindshäder.

15) Darstellung der zwei berühmtesten Brückenschläge in der schweizerischen Kriegsgeschichte, 1. bei Dettingen durch Erzherzog Karl am 15./17. August 1799, 2. bei Dietikon durch Massena am 24./25. September 1799, von Herrn Oberst Bindshäder.

16) Ueber Landesbefestigung von Herrn Oberstleut. Blaser.

Im Monat Dezember 1880 wurde ein Reitkurs unter der Direction von Herrn Oberstleutnant Müller abgehalten.

— (Der Militärführersatz im Kanton Thurgau) ergab pro 1882 brutto Fr. 66,658, netto Fr. 62,984.

— (Vortrag in Frauenfeld.) Am 5. Februar waren nach der „Thurgauer Zeitung“ in der Kaserne in Frauenfeld die Offiziere der drei thurgauischen Landwehrbataillone versammelt, um einen Vortrag des Herrn Kreisinstruktors Iseler anzuhören, der auf die im März stattfindenden Wiederholungskurse vorbereitet sollte. Die Physiognomie der Versammlung war durchaus keine so alte, wie man sie sich gewöhnlich bei dem Wort Landwehr vorstellt, und die allgemein vortreffliche Stimmung, mit der der bevorstehende Dienst begrüßt wurde, bürgt dafür, daß man nur wieder in die Uniform zu fahren braucht, um mit ihr den alten Militärgeist wieder anzuleben. Daß der Vortrag des Herrn Kreisinstruktors diesen guten Geist wesentlich anfeuerte, braucht nicht erst gesagt zu werden.

## B e r s c h i e d e n s .

— (General Baron Seddeler in dem Gefecht bei Gorj-Dubnial am 12. Oktober 1877) beteiligte die 2. Kolonne; diese wurde bald in ein heftiges und verlustreiches Gefecht verwickelt. — Im Sturm hatten die Leibgrenadiere die kleine Redoute erstmüht. Doch der Versuch, dem Feind sofort zu folgen, mußte mit neuen großen Opfern bezahlt werden. Noch bedenklichere Folgen hätte dieser Versuch gehabt, wenn im Augenblicke des Zurückgehens der Leibgrenadiere nicht ein füherer Angriff von 2 Bataillonen des Regiments Moskau ihnen Lust gemacht hätte. Aber leider war bei dem Beginn dieser Attacke, die auf Befehl des Barons Seddeler zur Degagirung der Grenadiere ausgeführt wurde, dieser tapfere Führer der mittleren Kolonne durch einen Schuß in den Leib verwundet worden. Das Gefecht hatte in diesem Moment gerade seinen Höhepunkt erreicht; die Lage seiner braven Truppen erschien dem Führer noch außerordentlich gefährdet. In Unbedrängt deßt erlaubte Baron Seddeler trotz der Schwere seiner Verwundung, des Blutverlustes und der starken Schmerzen nicht, daß man ihn zum Verbandplatz trug. In einem solchen Augenblick, wie der gegenwärtige, wollte er seine Truppen nicht verlassen. Da erhielt er durch mündliche Meldung die tröstliche Nachricht von der Eroberung der kleinen Redoute. Dadurch in etwas in Betriff des Schiffs der Leibgrenadiere beruhigt und fühlend, daß ihn seine Kräfte verliehen, gab Baron Seddeler das Kommando an General Brock ab. Sein letzter Befehl war, dem Oberst Liebowitz das 1. Bataillon seines Regiments, welches in Reserve zurückgehalten worden, zur Verstärkung zu schicken. *iesen Bericht entnehmen wir General Bogdanowitsch: „Die Garde des russischen Czaren“ ic. 1877 S. 42. — Wir erlauben uns noch hinzufügen: Die unfehlbare Muße, welche die schwere Verwundung dem General Seddeler verursachte, benötigte dieser, die höchst interessanten und lehrreichen taktischen Erfahrungen niedezuschreiben, welche u. a. auch die „Allg. Schweiz. Milit.-Ztg.“ in den Nr. 10—19 des Jahrganges 1879 rezipirt hat.*